

Satzung

über die Straßenreinigung in der Gemeinde Damp (Straßenreinigungssatzung) vom 15.12.2021

Aufgrund der §§ 4 Abs. 1 Satz 1 und 17 Abs. 1, Abs. 2 Satz 1 bis 3 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28.02.2003 (GVOBl. Schl.-H. S. 57), zuletzt geändert durch Gesetz vom 25.05.2021 (GVOBl. Schl.-H. S. 566) und sowie der §§ 45, 46, 56 und 57 des Straßen- und Wegegesetzes des Landes Schleswig-Holstein (StrWG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 25.11.2003 (GVOBl. Schl.-H. S. 631), zuletzt geändert durch Gesetz vom 22.04.2021 (GVOBl. Schl.-H. S. 430) wird nach Beschlussfassung durch die Gemeindevertretung vom 15.12.2021 folgende Satzung erlassen

§ 1 Gegenstand der Reinigungspflicht

- (1) Die Gemeinde Damp betreibt die Reinigung der dem öffentlichen Verkehr gewidmeten Straßen, Wege und Plätze (öffentliche Straßen §§ 2, 57 StrWG, §§ 1,2 Bundesfernstraßengesetz) innerhalb der geschlossenen Ortslagen (§ 4 Abs. 1 Sätze 2 und 3 StrWG), bei Bundesstraßen, Landesstraßen und Kreisstraßen jedoch nur innerhalb der Ortsdurchfahrten als öffentliche Einrichtung, soweit die Reinigung nicht nach § 2 dieser Satzung anderen übertragen wird.
- (2) Die Gemeinde kann sich zur Durchführung Ihrer Verpflichtungen Dritter bedienen.
- (3) Die Reinigung umfasst die Reinigung der Fahrbahnen und der Gehwege. Zur Reinigung gehört auch der Winterdienst. Dieser umfasst das Schneeräumen auf den Fahrbahnen und Gehwegen sowie bei Schnee- und Eisglätte (Eisbeseitigung) das Bestreuen der Gehwege, Fußgängerüberwege und der besonders gefährlichen Stellen auf den Fahrbahnen, bei denen die Gefahr auch bei Anwendung der im Verkehrs erforderlichen Sorgfalt nicht oder nicht rechtzeitig erkennbar ist.

Art und Umfang der Reinigungspflichten der Anlieger ergeben sich aus den §§ 2 - 4 dieser Satzung.

- (4) Als Fahrbahnen im Sinne dieser Satzung gelten:

die gesamte Straßenoberfläche, die nicht Gehweg im Sinne von Abs. 5 ist, also neben den dem Fahrverkehr dienenden Teilen der Straße, insbesondere auch

- die Trennstreifen,
- die befestigten Seitenstreifen,
- die Bankette,
- die Böschungen,
- die Gräben sowie die Grabenverrohrungen, die dem Grundstücksanschluss dienen
- die Entwässerungsanlagen,
- die Bushaltestellenbuchten sowie
- die Radwege.

- (5) Als Gehwege im Sinne dieser Satzung gelten:

alle Straßenteile und Straßen, deren Benutzung durch Fußgänger vorgesehen und/oder geboten sind insbesondere auch

- alle selbstständigen Gehwege
- die gemeinsamen (kombinierten) Fuß- und Radwege (§ 41 Abs. 2 StVO, Zeichen 240 StVO)
- alle erkennbar abgesetzten, für die Benutzung durch Fußgänger vorgesehenen Straßenteile sowie
- die dazu gehörenden Randstreifen; Randstreifen sind Nebenflächen zwischen Fahrbahn und Grundstücksgrenze, insbesondere Straßenbegleitgrün sowie unbefestigte oder befestigte Flächen
- fehlt ein baulich von der übrigen Fahrbahn besonders abgegrenzter Gehweg oder zumindest ein begehbarer Seitenstreifen, so gilt als Gehweg ein den Bedürfnissen des Fußgängerverkehrs entsprechender Streifen der Fahrbahn von mindestens 1,50 Breite an beiden Fahrbahnrändern.
- die Fußgängerstraßen, Wohnwege und Verbindungswege.

§ 2 Übertragung der Reinigungspflicht

(1) Die Reinigungspflicht umfasst:

- a) Säuberung einschließlich Beseitigung von Bewuchs
- b) Schneebeseitigung und
- c) Abstreuen bei Glatteis

(2) Die gesamte Reinigungspflicht nach § 2 Abs. 1 wird den Grundstückseigentümern in der gesamten Frontlänge der in Anlage 1 im gelb umrandeten Gebiet liegenden Grundstücke auferlegt.

(3) Die in der Anlage 2 im rot umrandeten Gebiet liegenden öffentlichen Straßen mit Ausnahme der Wohnwege werden von der Gemeinde gereinigt, die sich hierfür eines Unternehmens bedienen kann.

(4) Die Reinigungspflicht für die Wohnwege (Plattenwege) wird in der Frontlänge der anliegenden Grundstücke den Eigentümern der in der Anlage 2 im rot umrandeten Gebiet liegenden Grundstücke auferlegt. Sind die Grundstückseigentümer beider Straßenseiten reinigungspflichtig, so erstreckt sich die Reinigungspflicht bis zur Straßenmitte

(5) Die Reinigungspflicht von Eckgrundstücken umfasst die gesamte Frontlänge des Grundstückes an allen anliegenden Straßen

(6) Anstelle des Eigentümers trifft die Reinigungspflicht auch

- a) den Erbbauberechtigten,
- b) den Nießbraucher, sofern er das gesamte Grundstück selbst nutzt,
- c) den dinglich Wohnberechtigten, sofern ihm das ganze Wohngebäude zur Benutzung überlassen ist
- d) den Wohnungs- und Teileigentümer entsprechend seinem Miteigentumsanteil.

(6) Ist der Reinigungspflichtige nicht in der Lage, die Arbeiten im Rahmen seiner Reinigungspflicht persönlich durchzuführen, so kann er einen geeigneten Dritten mit der Durchführung der Arbeiten beauftragen.

- (7) Auf Antrag des Reinigungspflichtigen kann ein Dritter durch schriftliche Erklärung gegenüber der Gemeinde mit deren Zustimmung die Reinigungspflicht an seiner Stelle übernehmen, wenn eine ausreichende Haftpflichtversicherung nachgewiesen wird; die Zustimmung ist jederzeit widerruflich und nur so lange wirksam, wie eine ausreichende Haftpflichtversicherung für den Dritten besteht.

§ 3

Art und Umfang der Reinigungspflicht

a) Säuberung einschließlich Beseitigung von Bewuchs

- (1) Die Reinigungspflicht für die in Anlage 1 aufgeführten Straßen innerhalb des gelb umrandeten Gebietes erstreckt sich auf folgende Straßenteile:

- Gehwege (siehe § 1 Absatz 5 der Straßenreinigungssatzung)
Ausgenommen sind die den öffentlichen Bushaltestellen vorgelagerten Flächen und Flächen, die als Parkplatz für Kraftfahrzeuge besonders gekennzeichnet sind.
- begehbbare Seitenstreifen,
- Rinnsteine und Pflasterrinnen (Abflussrinnen).
Für den Fall, dass bei Vorhandensein von Gehwegen keine Abflussrinnen vorhanden sind, einem dem Wasserablauf dienenden Streifen von 0,30 Meter Breite am Fahrbahnrand
- oberirdische Entwässerungseinrichtungen (Einläufe) für Straßen, Gehwege und Radwege
- die Gräben sowie die Grabenverrohrungen, die dem Grundstücksanschluss dienen

Die Reinigungspflicht für die in Anlage 2 aufgeführten Straßen innerhalb des rot umrandeten Gebietes erstreckt sich nur auf die Wohnwege (Plattenwege).

- (2) Die Reinigung der in § 3 a (1) genannten Straßenteile hat bei Bedarf unverzüglich, mindestens jedoch einmal im Monat nach Maßgabe dieser Satzung zu erfolgen.

- Die Gehwege (selbständige Gehwege) sind in einer Breite 1,50 m zu reinigen.
- In Straßen (z.B. in verkehrsberuhigten Bereichen und Straßen mit einer zulässigen Höchstgeschwindigkeit vom 30 km/h), in denen es keinen besonders abgegrenzten Gehweg oder zumindest einen begehbbaren Seitenstreifen gibt, ist ein den Bedürfnissen des Fußgängerverkehrs entsprechender Streifen der Fahrbahn von 1,50 m Breite an beiden Fahrbahnrändern zu reinigen.
- Fußgängerstraßen, Wohnwege und Verbindungswege sind von den Eigentümern in der Frontlänge der anliegenden Grundstücke zu reinigen. Liegen an beiden Seiten bebaute Grundstücke, so sind Sie von den Eigentümern je zur Hälfte reinigen.
- Bedarf für eine Reinigung besteht, wenn die öffentliche Sicherheit durch Verschmutzungen beeinträchtigt oder gefährdet wird.
- Die Reinigung erfolgt zum Beispiel durch Fegen oder Hacken und umfasst auch die Beseitigung von Sand, Abfällen geringen Umfangs, Bewuchs und Laub.
- Wildwachsende Kräuter sind zu entfernen, wenn dadurch der Straßenverkehr behindert, die nutzbare Breite von Geh- und Radwegen eingeschränkt oder diese geeignet sind, den Straßenbelag zu schädigen. Herbizide und andere chemische Mittel dürfen bei der Wildkrautbeseitigung an Straßen- und Randbereichen nicht eingesetzt werden.
- Die dem Feuerlöschwesen dienenden Wasseranschlüsse (z.B. Unterflurhydranten) und die Einläufe in Entwässerungsanlagen sind jederzeit sauber zu halten.

- Kehricht und sonstiger Unrat sind nach Beendigung der Reinigung unverzüglich zu entfernen. Sand und Schmutz darf nicht in die Einläufe der Entwässerungsanlagen gefegt werden.

b) Schneebeseitigung

(1) Die Schneebeseitigung für die in Anlage 1 aufgeführten Straßen innerhalb des gelb umrandeten Gebietes erstreckt sich auf folgende Straßenteile:

- Gehwege (siehe § 1 (5) der Straßenreinigungssatzung)
Ausgenommen sind die den öffentlichen Bushaltestellen vorgelagerten Flächen und Flächen, die als Parkplatz für Kraftfahrzeuge besonders gekennzeichnet sind
- begehbarer Seitenstreifen,
- Rinnsteine und Pflasterrinnen (Abflussrinnen).
Für den Fall, dass bei Vorhandensein von Gehwegen keine Abflussrinnen vorhanden sind, einem dem Wasserablauf dienenden Streifen von 0,30 Meter Breite am Fahrbahnrand
- oberirdische Entwässerungseinrichtungen (Einläufe) für Straßen, Gehwege und Radwege
- die dem Feuerlöschwesen dienenden Wasseranschlüsse (z.B. Unterflurhydranten)

Die Schneebeseitigung für die in Anlage 2 aufgeführten Straßen innerhalb des rot umrandeten Gebietes erstreckt sich nur auf die Wohnwege (Plattenwege).

(2) Die Schneebeseitigung der in § 3 b (1) genannten Straßenteile hat in der Zeit von 07.00 Uhr bis 20.00 Uhr unverzüglich nach beendetem Schneefall zu erfolgen. Nach 20.00 Uhr gefallener Schnee ist vor 07.00 Uhr des folgenden Tages zu entfernen, sonn- und feiertags bis 09.00 Uhr.

- Die Gehwege (selbständige Gehwege) sind in einer Breite mindestens 1,50 m von Schnee zu befreien.
- In Straßen (z.B. in verkehrsberuhigten Bereichen und Straßen mit einer zulässigen Höchstgeschwindigkeit von 30 km/h), in denen es keinen besonders abgegrenzten Gehweg oder zumindest einen begehbaren Seitenstreifen gibt, ist ein den Bedürfnissen des Fußgängerverkehrs entsprechender Streifen der Fahrbahn von mindestens 1,50 m Breite an beiden Fahrbahnrändern von Schnee zu befreien.
- Fußgängerstraßen, Wohnwege und Verbindungswege sind von den Eigentümern in der Frontlänge der anliegenden Grundstücke von Schnee zu befreien. Liegen an beiden Seiten bebaute Grundstücke, so sind Sie von den Eigentümern je zur Hälfte von Schnee zu befreien.
- An Haltestellen für öffentliche Verkehrsmittel oder für Schulbusse müssen die Gehwege so von Schnee freigehalten werden, dass ein gefahrloser Zu- und Abgang gewährleistet ist.
- Der Schnee ist auf dem an die Fahrbahn grenzenden Teil des Gehweges oder einem Seitenstreifen zu lagern, sofern der Fußgänger- und Fahrverkehr hierdurch nicht mehr als unvermeidbar gefährdet oder behindert wird. Wo dies nicht möglich ist, kann Schnee auch auf dem Fahrbahnrand gelagert werden.
- Die dem Feuerlöschwesen dienenden Wasseranschlüsse (z.B. Unterflurhydranten) und die Einläufe in Entwässerungsanlagen sind von Schnee jederzeit frei zu halten.
- Schnee von Grundstücken darf nicht auf den Gehweg, auf gemeinsame (kombinierte) Geh- und Radwege sowie die Fahrbahn geschafft werden.

- Auf den mit Sand, Kies oder andern nicht oberflächenschließenden Baustoffen hergestellten Straßenteilen sind Schneemengen, die den Fußgängerverkehr behindern, unter Schonung der Oberflächen zu entfernen.

c) Abstreuen bei Glatteis

(1) Das Abstreuen bei Glatteis für die in Anlage 1 aufgeführten Straßen innerhalb des gelb umrandeten Gebietes erstreckt sich auf folgende Straßenteile:

- Gehwege (siehe § 1 (5) der Straßenreinigungssatzung)
Ausgenommen sind die den öffentlichen Bushaltestellen vorgelagerten Flächen und Flächen, die als Parkplatz für Kraftfahrzeuge besonders gekennzeichnet sind
- begehbare Seitenstreifen,
- die dem Feuerlöschwesen dienenden Wasseranschlüsse (z.B. Unterflurhydranten)

Die Schneeabseitung für die in Anlage 2 aufgeführten Straßen innerhalb des rot umrandeten Gebietes erstreckt sich nur auf die Wohnwege (Plattenwege).

(2) Das Abstreuen bei Glatteis (Schnee- und Eisglätte) der in § 3 c (1) genannten Straßenteile hat in der Zeit von 07.00 Uhr bis 20.00 Uhr so oft wie erforderlich unverzüglich zu erfolgen. Nach 20.00 Uhr entstehende Schnee- und Eisglätte ist vor 07.00 Uhr des folgenden Tages zu entfernen, sonn- und feiertags bis 09.00 Uhr. Das gilt auch für Glätte, die durch festgetretenen Schnee entstanden ist.

- Die Gehwege (selbständige Gehwege) sind in einer Breite von mindestens 1,50 m mit abstumpfenden Mitteln abzustreuen.
- In Straßen (z.B. in verkehrsberuhigten Bereichen und Straßen mit einer zulässigen Höchstgeschwindigkeit von 30 km/h), in denen es keinen besonders abgegrenzten Gehweg oder zumindest einen begehbaren Seitenstreifen gibt, ist ein den Bedürfnissen des Fußgängerverkehrs entsprechender Streifen der Fahrbahn von mindestens 1,50 m Breite an beiden Fahrbahnrandern mit abstumpfenden Mitteln abzustreuen.
- Fußgängerstraßen, Wohnwege und Verbindungswege sind von den Eigentümern in der Frontlänge der anliegenden Grundstücke mit abstumpfenden Mitteln abzustreuen. Liegen an beiden Seiten bebaute Grundstücke, so sind Sie von den Eigentümern mit abstumpfenden Mitteln je zur Hälfte von Glätte zu befreien.
- An Haltestellen für öffentliche Verkehrsmittel oder für Schulbusse müssen die Gehwege so von Schnee- und Eisglätte freigehalten werden, dass ein gefahrloser Zu- und Abgang gewährleistet ist.
- Bei Schnee- und Eisglätte sind abstumpfende Stoffe (Sand, umweltverträgliche Granulate oder gleichwertiges Material) zu streuen, wobei die Verwendung von Salz, Sole oder sonstigen auftauenden Stoffen grundsätzlich unterbleiben muss; ihre Verwendung ist nur erlaubt
 - in besonderen klimatischen Ausnahmefällen (z.B. Eisregen), in denen durch Einsatz von abstumpfenden Mitteln keine hinreichende Streuwirkung zu erzielen ist,
 - an besonders gefährlichen Stellen an Gehwegen, zum Beispiel Treppen, Rampen, Brückenauf- oder abgängen, Bushaltestellen, starken Gefälle- bzw. Steigungsstrecken oder ähnlichen Gehwegabschnitten.
- Baumscheiben und begrünte Flächen dürfen nicht mit Salz, Sole oder sonstigen auftauenden Materialien bestreut werden. Schnee, der salzhaltig/solehaltig ist oder sonstige auftauende Mittel enthält, darf auf ihnen nicht abgelagert werden.

- Das Streugut ist nach Erfüllung seines Zweckes aufzunehmen und ordnungsgemäß zu entsorgen. Insbesondere darf es nicht in die Rinnsteine oder auf die Fahrbahnen gekehrt werden.

§ 4

Außergewöhnliche Verunreinigung

Wer eine öffentliche Straße über das übliche Maß hinaus verunreinigt, hat gem. § 46 StrWG die Verunreinigung ohne Aufforderung und ohne schuldhafte Verzögerung zu beseitigen. Andernfalls kann die Gemeinde die Verunreinigung auf Kosten des Verursachers beseitigen. Unberührt bleibt die Verpflichtung des Reinigungspflichtigen, die Verunreinigung zu beseitigen, soweit ihm dies zumutbar ist.

§ 5

Grundstücksbegriff

- (1) Grundstück im Sinne dieser Satzung ist grundsätzlich das Grundstück im bürgerlich-rechtlichen (grundbuchrechtlichen) Sinne. Dieses ist ein Grundstück, das auf einem Grundbuchblatt - oder bei einem gemeinschaftlichen Grundbuchblatt unter einer besonderen Nummer - geführt wird (Grundbuchgrundstück). Als Grundstück im Sinne dieser Satzung gelten auch Straßen, Wege und Plätze im Sinne des FStrG und des StrWG, bei denen die Gemeinde nicht Straßenbaulastträgerin ist.
- (2) Als anliegend im Sinne dieser Satzung gilt ein Grundstück dann, wenn es an Bestandteile der Straße heranreicht. Als anliegend gilt ein Grundstück auch dann, wenn es durch einen Graben, eine Böschung, einen Grün- und/oder Geländestreifen, die keiner selbständigen Nutzung dienen, eine Mauer oder in ähnlicher Weise von der Straße getrennt ist, gleich, ob es mit der Vorder- bzw. Hinterfront oder den Seitenfronten an einer Straße liegt. Das gilt jedoch nicht, wenn eine Verbindung des Grundstückes mit der Straße unzulässig oder unmöglich ist, oder wenn ein Geländestreifen zwischen Grundstück und Straße nicht dem Träger der Straßenbaulast gehört und selbständigen, wirtschaftlichen Zwecken dient.
- (3) Als erschlossen im Sinne dieser Satzung gelten Grundstücke, die nicht oder nicht vollständig an der Straße anliegen, aber rechtlich und tatsächlich eine Zugangsmöglichkeit zu ihr haben oder lediglich durch einen zum Grundstück gehörenden Weg mit ihr verbunden sind (Hinterliegergrundstücke) und denen durch die Straße eine Nutzungsmöglichkeit, insbesondere eine wirtschaftliche oder verkehrliche Nutzung, vermittelt wird.

§ 6

Anordnungen im Einzelfall und Zwangsmittel

- (1) Kommt ein Reinigungspflichtiger seiner Reinigungspflicht bzw. seiner Pflicht zur Schnee- und Glättebeseitigung in dem in den §§ 2 bis 4 dieser Satzung beschriebenen Umfang nicht nach, kann die Gemeinde zur Erfüllung der nach dieser Satzung bestehenden Verpflichtungen auch Anordnungen für den Einzelfall erlassen.
- (2) Für die Erzwingung der in dieser Satzung vorgeschriebenen Handlungen, Duldungen oder Unterlassungen gelten die Vorschriften des Allgemeinen Verwaltungsgesetzes für das Land Schleswig-Holstein (Landesverwaltungsgesetz - LVwG) in der jeweils geltenden Fassung.

§ 7 Ausnahmen

- (1) Befreiungen von der Verpflichtung zur Reinigung der Straßen und Straßenteile können ganz oder teilweise auf schriftlichen Antrag im Einzelfall erteilt werden, wenn auch unter Berücksichtigung des Allgemeinwohls die Durchführung der Reinigung der/dem Pflichtigen nicht zugemutet werden kann.
- (2) Die Befreiung kann unter Bedingungen und Auflagen sowie befristet erteilt werden. Sie steht unter dem Vorbehalt des jederzeitigen Widerrufs.

§ 8 Straßenreinigungsgebühren

Zur teilweisen Deckung der Kosten erhebt die Gemeinde Damp Benutzungsgebühren für die in Anlage 2 aufgeführten Straßen innerhalb des rot umrandeten Gebietes aufgrund einer gesonderten Satzung.

§ 9 Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig nach § 56 (1) Nr. 8 Straßen- und Wegegesetz Schleswig-Holstein handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig
 1. seinen Pflichten nach §§ 2-4 dieser Satzung nicht, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig nachkommt,
 2. gegen ein Ge- oder Verbot des § 3 dieser Satzung verstößt oder
 3. gegen die Säuberungspflicht bei übermäßiger Verschmutzung nach § 4 dieser Satzung verstößt.
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann in den Fällen des Absatzes 1 mit einer Geldbuße bis zu 511,00 € geahndet werden.

§ 10 Verarbeitung personenbezogener Daten

- (1) Die Gemeinde Damp verarbeitet zur Umsetzung dieser Satzung personenbezogene Daten der Betroffenen zum Zweck der Umsetzung der Reinigungspflicht.
Rechtsgrundlage für die Datenverarbeitung ist § 3 Satz 2 Landesdatenschutzgesetz Schleswig-Holstein (LD SG), i.V.m. § 45 Abs. 3 Satz 2 StrWG, i.V.m. dieser Satzung über die Straßenreinigung in der Gemeinde Damp.
- (2) Es werden Name, Vorname und Anschrift des Eigentümers oder der in § 2 Abs. 6 genannten Personen erhoben. Die vorgenannten Daten werden erhoben durch:
 - a. Abfrage beim Einwohnermeldeamt des Amtes Schlei-Ostsee
 - b. Abfrage der Eigentümer mittels der Grundsteuerakten beim Steueramt des Amtes Schlei-Ostsee

- c. Abfrage des Eigentümers mittels Grundbuchauskunft beim Amtsgericht Eckernförde
 - d. Abfrage beim Landesamt für Vermessung und Geoinformation Schleswig-Holstein zu den Abmessungen des jeweils zugrundeliegenden Grundstückes Eine Weitergabe der Daten an Dritte erfolgt nur unter den Voraussetzungen des Abs. 4. Eine automatisierte Entscheidungsfindung („Profiling“) findet nicht statt.
- (3) Die Daten werden nur erhoben, sofern bei routinemäßigen Kontrollen festgestellt wird, dass der durch diese Satzung auferlegte Reinigungspflicht nicht nachgekommen wird, oder ein nicht Nachkommen der Reinigungspflicht angezeigt wird.
- (4) Es werden die Vorgaben des § 4 LDSG beachtet. Das bedeutet, eine Verarbeitung zu anderen Zwecken ist nicht vorgesehen, es sei denn, die betroffene Person wird zur Zahlung eines Geldbetrages verpflichtet. In diesem Fall werden die personenbezogenen Daten an die Finanzabteilung und das Forderungsmanagement des Amtes Schleiß-
Ostsee weitergeleitet. Eine Drittlandübermittlung ist nicht vorgesehen.
- (5) Die Daten der betroffenen Person werden im Rahmen der gesetzlichen Aufbewahrungspflicht für 10 Jahre nach Abschluss des Verwaltungsverfahrens gespeichert und im Anschluss unwiederbringlich gelöscht, bzw. vernichtet.

§ 11 Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Straßenreinigungssatzung der Gemeinde Damp vom 14.12.1999 außer Kraft.

Die Satzung wird hiermit ausgefertigt und ist bekanntzumachen.

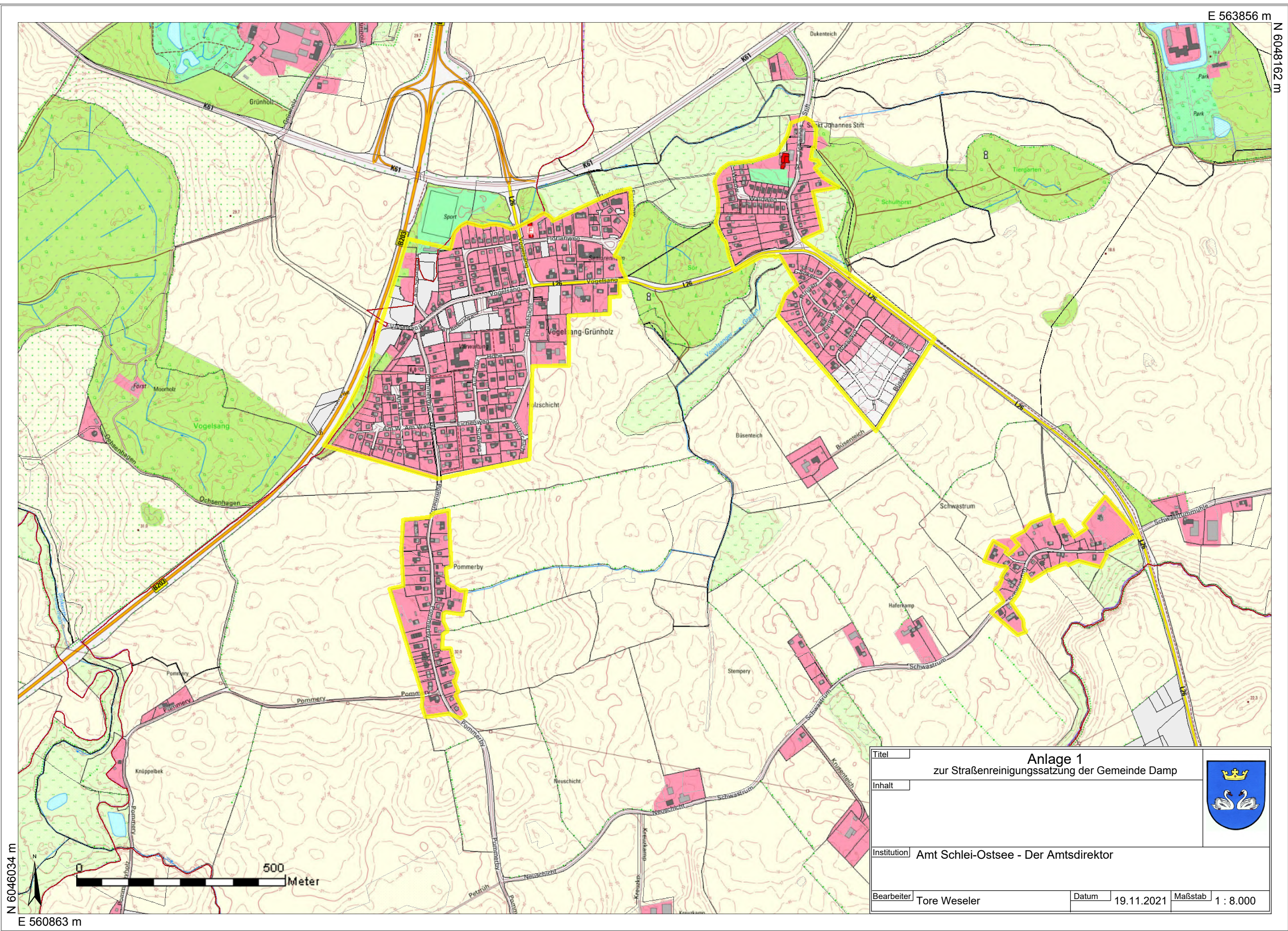
Damp, den 16.12.2021
Gemeinde Damp

gez.
Feyock
Bürgermeisterin

Anlagen zu § 2 der Straßenreinigungssatzung der Gemeinde Damp

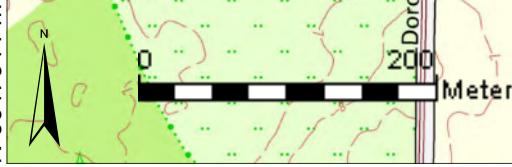
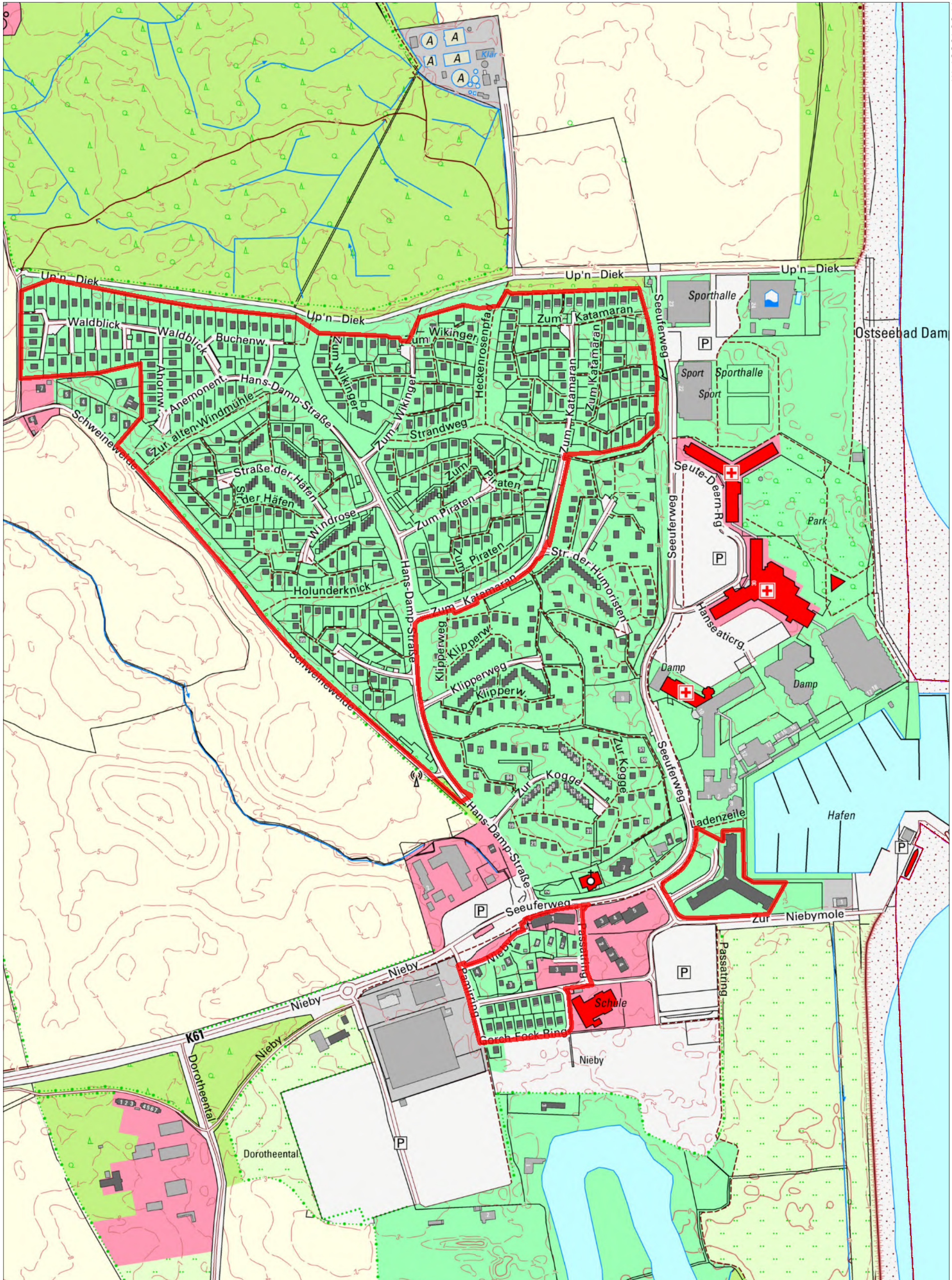
Anlage 1

Anlage 2



Titel		Anlage 1	
		zur Straßenreinigungssatzung der Gemeinde Damp	
Inhalt			
Institution		Amt Schlei-Ostsee - Der Amtsdirektor	
Bearbeiter		Tore Weseler	Datum 19.11.2021
			Maßstab 1 : 8.000





Titel		Anlage 2	
		zur Straßenreinigungssatzung der Gemeinde Damp	
Inhalt			
Institution		Amt Schlei-Ostsee - Der Amtsdirektor	
Bearbeiter		Tore Weseler	Datum 19.11.2021
			Maßstab 1 : 5.000

